



**Begründung:**

**Geltungsbereich:** Sanierungsgebiet Innenstadt (Vorlage 15/0269/3)

**Befristung:** Mit Ende der Sanierung in 2016, längstens jedoch bis zur Aufhebung der Satzung der Stadt Emden über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Innenstadt“ in Emden

Mit dieser auf den Geltungsbereich räumlich wie zeitlich abgestimmten befristeten Halbierung der Ablösebeträge der bisherigen Ablösesatzung will die Stadt Emden im Bereich der Emdener Innenstadtsanierung positive Impulse für den strukturellen, wie baulichen Erhalt schaffen, d. h. die Ziele der Innenstadtsanierung unterstützen.

Aus Sicht der Verwaltung werden mit einer befristeten Halbierung der derzeitigen Ablösebeträge in der Innenstadtzone die Ziele dieser Innenstadtsanierung gestärkt, d. h. Emders Einzelhandel, innerstädtisches Wohnen, Erhalt der baulichen wie sozialen Strukturen, weitere Entwicklung des innerstädtischen Tourismus.

**Anlagen:**

1. IV. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Emden über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung)
2. Derzeit gültige Satzung der Stadt Emden über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung) vom 16. Oktober 1978